

## **B e s c h l u s s**

Die richterliche Geschäftsverteilung des Amtsgerichts Wittlich für das Geschäftsjahr 2026 wird wie folgt geregelt:

**I. Direktor des Amtsgerichts und Vorsitzender Richter am Landgericht Weber**

die Geschäfte des Vorsitzenden der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Trier.

## **II. Richter am Amtsgericht Dr. Ehres als ständiger Vertreter des Direktors des Amtsgerichts**

1. die Familiensachen mit den Buchstaben B bis D, J und L soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 4 und Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
2. die Familiensachen mit den Buchstaben E bis H, O, P, Q, U und V, die seit dem 01.01.2023 eingegangen sind soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 3, Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 oder sich – auch unter Berücksichtigung von Nr. II.10 der ergänzenden Bestimmungen – eine Zuständigkeit der Richterin Dr. Kolak ergibt
3. die Insolvenzverfahren
4. die Geschäfte nach §§ 38, 40, 45 und 53, 54 ff. GVG, soweit kein anderer Richter zuständig ist

### **Vertreter zu Nrn. 1 und 2:**

Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Korst  
Richter Wengler  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber

### **Vertreter zu Nr. 3:**

Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Korst  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richterin Dr. Kolak  
Richter Wengler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber  
Richter am Amtsgericht Boxberg

### **Vertreter zu Nr. 4:**

Direktor des Amtsgerichts Weber  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Korst  
Richterin Dr. Kolak  
Richter Wengler  
Richterin Lauer-Bohnen

### **III. Richter am Amtsgericht Okfen**

1. die Geschäfte des stellvertretenden Vorsitzenden der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich
2. die Geschäfte des 2. Amtsrichters in Schöffengerichtssachen

#### **Vertreter zu Nr. 1:**

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts.

#### **Vertreter zu Nr. 2:**

Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter Wengler  
Direktor des Amtsgerichts Weber  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Korst

#### **IV. Richterin am Amtsgericht Köhler**

1. die Schöffengerichtssachen (Erwachsene)
2. die Anträge auf Erlass eines Strafbefehls vor dem Schöffengericht und dem erweiterten Schöffengericht
3. die Jugendschöffengerichtssachen
4. die Geschäfte nach §§ 40, 45, 53 GVG, § 35 Abs. 4 JGG, soweit der Jugendrichter zuständig ist
5. die Landwirtschaftssachen
6. die ihr zugewiesenen Aufgaben als Mitglied der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich

##### **Vertreter zu Nrn. 1 bis 5:**

Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter Wengler  
Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber  
Richter am Amtsgericht Korst

##### **Vertreter zu Nr. 6:**

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Trier.

## **V. Richter am Amtsgericht Boxberg:**

1. die Verfahren vor dem Strafrichter (Einzelrichter), einschließlich der entsprechenden Anträge auf Erlass eines Strafbefehls sowie nach Einspruch gegen einen Strafbefehl und soweit nicht der Jugendrichter zuständig ist
2. die Rechtshilfeersuchen in Strafsachen, auch nach dem Gesetz über die internationale Rechtshilfe in Strafsachen
3. die Vollstreckung von Jugendstrafen in der Jugendstrafanstalt Wittlich (Vollstreckungsleiter für die Jugendstrafen in Wittlich)
4. die Vollstreckung von Jugendstrafen in der Justizvollzugsanstalt Wittlich
5. die Jugendsachen, die dem Amtsgericht als „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
6. alle richterlichen Geschäfte, die in der Geschäftsverteilung nicht ausdrücklich genannt sind

### **Vertreter zu Nrn. 1 bis 6:**

Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter Wengler (ausgenommen Nr. 5)  
Richterin Lauer-Bohnen  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Korst

## **VI. Richter am Amtsgericht Wagner:**

1. die Adoptionssachen
2. die Ermittlungsrichtersachen und die richterlichen Entscheidungen nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz
3. alle Betreuungssachen und Unterbringungssachen nach § 312 Nr. 1 bis 3 FamFG,
4. die Verfahren nach § 1631 b BGB und nach § 1800 BGB, wenn sie Kinder betreffen, ungeachtet des Anfangsbuchstabens des Familiennamens
5. die Unterbringungssachen nach öffentlichem Recht
6. die Handelsregistersachen und die unternehmensrechtlichen Verfahren nach § 375 Nr. 1, 3 bis 14 und 16 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit
7. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der H-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 8 bis 9
8. die Nachlasssachen

### **Vertreter zu Nrn. 1 bis 6:**

Richter am Amtsgericht Korst  
Richter Wengler  
Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber

### **Vertreter zu Nrn 7 und 8:**

Richter am Amtsgericht Korst  
Richter Wengler  
Richterin Lauer-Bohnen  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber

## **VII. Richter am Amtsgericht Korst:**

1. die Familiensachen mit den Buchstaben K und M, soweit nicht Richter Wagner gemäß Nrn. 1 und 4 zuständig ist
2. alle Rechtshilfesachen in Familiensachen
3. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der H-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 3 bis 4

### **Vertreter zu Nrn. 1 bis 2:**

Richter am Amtsgericht Wagner  
Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richter Wengler  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber

### **Vertreter zu Nr. 3:**

Richter Wengler  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richterin Dr. Kolak  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber

## **VIII. Richterin Dr. Kolak:**

1. die Familiensachen mit dem Buchstaben A, I, N, R, S, T und W bis Z, soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 4 und Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind
2. die Familiensachen mit den Buchstaben E bis H, O, P, Q, U und V, die bis zum 31.12.2022 eingegangen sind und soweit nicht Richter am Amtsgericht Wagner gemäß Nrn. 1 und 3 und Richter am Amtsgericht Korst gemäß Nr. 2 der ihnen zugewiesenen Aufgaben zuständig sind

### **Vertreter:**

Richter am Amtsgericht Dr. Ehres  
Richter am Amtsgericht Korst  
Richter Wengler  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber

## **IX. Richterin Lauer-Bohnen:**

1. die Bußgeldverfahren gegen Erwachsene und Jugendliche soweit sie aus dem Straßenverkehr herrühren
  2. die Bußgeldverfahren, die nicht aus dem Straßenverkehr herrühren
  3. Anträge auf Erzwingungshaft gegen Erwachsene und gegen Jugendliche einschließlich der Entscheidungen nach § 96 OWiG
  4. die Anträge auf gerichtliche Entscheidungen nach dem OWiG
  5. die Entscheidungen über die Ablehnung von Richter Wengler nach § 45 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG und nach § 27 StPO, auch in Verbindung mit § 46 OWiG
  6. Haftanordnungen zur Erzwingung der Abgabe der Vermögensauskunft gemäß § 802g ZPO
  7. Verfahren zur Genehmigung der Durchsuchung der Wohnung gem. §§ 758, 758a ZPO
  8. die Zwangsversteigerungs- und Zwangsverwaltungssachen sowie die allgemeinen Zwangsvollstreckungssachen (K, L und M)
  9. die Beratungshilfesachen
  10. die Grundbuchsachen
11. die ihr zugewiesenen Aufgaben als Mitglied der auswärtigen Strafvollstreckungskammer des Landgerichts Trier in Wittlich

### **Vertreter zu Nrn. 1 bis 10:**

Richter am Amtsgericht Wagner  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Korst  
Direktor des Amtsgerichts Weber  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses

### **Vertreter zu Nr. 11:**

Die Vertretung erfolgt nach Maßgabe des kammerinternen Geschäftsverteilungsplans, im Übrigen nach Maßgabe des Geschäftsverteilungsplans des Landgerichts Trier.

## **X. Richter Wengler:**

1. die Zivilsachen einschließlich der Rechtshilfesachen und der H-Sachen mit den Aktenzeichen-Endziffern 0 bis 2 und 5 bis 7
2. die richterlichen Tätigkeiten nach § 148 a StPO
3. alle Schöffengerichtssachen, die dem Amtsgericht als „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
4. die Jugendschöffengerichtssachen, die dem Amtsgericht als „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach § 210 Abs. 3. 354 Abs. 2 StPO zugewiesen werden
5. die Strafverfahren vor dem Jugendrichter und die hiermit zusammenhängenden Bewährungs-, Vollstreckungs- und sonstigen Verfahren
6. die Entscheidung über die Ablehnung eines Richters nach § 47 Abs. 2 ZPO, auch in Verbindung mit § 6 FamFG und nach § 27 StPO, auch in Verbindung mit § 46 OWiG
7. alle Straf- und Bußgeldsachen, die dem Amtsgericht als „anderem Gericht“ oder „einer anderen Abteilung des Gerichts“ nach §§ 210 Abs. 3, 354 Abs. 2 StPO, 79 Abs. 6 OWiG zugewiesen werden, soweit kein anderer Richter zuständig ist

### **Vertreter zu Nr 1:**

Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Korst  
Richterin Lauer-Bohnen  
Richterin am Amtsgericht Köhler  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Boxberg  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber

### **Vertreter zu Nrn. 2 bis 7:**

Richter am Amtsgericht Boxberg (ausgenommen Nr. 7)  
Richterin am Amtsgericht Köhler (ausgenommen Nr. 3 und Nr.4)  
Richter am Amtsgericht Dr. Ehses  
Richter am Amtsgericht Wagner  
Richter am Amtsgericht Okfen  
Direktor des Amtsgerichts Weber  
Richter am Amtsgericht Korst

## **XI. Güterichtersachen**

Güterrichter ist Präsident des Landgerichts Dr. Grüter als ersuchter Richter.

## **Ergänzende Bestimmungen**

- I. Für die Verteilung der Zivilsachen nach den Endziffern der Aktenzeichen gilt Folgendes:

Die Serviceeinheit für Zivilsachen wird angewiesen, um 11 Uhr eines jeden Arbeitstages die bis dahin vorliegenden verfahrenseinleitenden Anträge einschließlich der Anträge auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe in der Reihenfolge des Alphabets nach Maßgabe der für die Verteilung nach Buchstaben bestehenden Bestimmungen alphabetisch zu ordnen.

Maßgebend ist hierfür die Bezeichnung des Beklagten/Antragsgegners.

Gehen an einem Tag mehrere Klagen oder Anträge gegen denselben Beklagten/Antragsgegner ein, so bestimmt sich ihre Reihenfolge nach dem Namen des Klägers/Antragstellers.

Gehen an einem Tag mehrere Sachen gegen verschiedene Beklagte/Antragsgegner desselben Familiennamens ein, so bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Vornamen des Beklagten/Antragsgegners.

Den so geordneten Eingängen ist das jeweils nächste Aktenzeichen zuzuweisen.

Die Nacherfassung von Eingängen an dienstfreien Tagen (Samstag, Sonntag, gesetzliche Feiertage, dienstfreie Arbeitstage) ist bis zur Stichzeit des nachfolgenden Tages vorzunehmen.

Eilsachen werden sofort nach Eingang dem nächsten Aktenzeichen zugewiesen. Eilsachen sind Verfahren, die sofort entschieden werden müssen. Hierunter fallen Anträge nach § 769 Abs. 1 ZPO, Arreste und einstweilige Verfügungen.

Im Fall einer Abtrennung bleibt die Richterin / der Richter zuständig, die / der die Abtrennung vorgenommen hat. Dem abgetrennten Verfahren ist die nächste in die Zuständigkeit der/s abtrennenden Richterin/Richters fallende Aktenzeichenendziffer zuzuweisen.

**II.** Im Übrigen gilt für die Verteilung nach Buchstaben Folgendes:

1. Bei Klagen oder Anträgen gegen natürliche Personen ist maßgebend der Anfangsbuchstabe des Familiennamens, bei mehreren Personen ist der im Alphabet zunächst vorkommende Familienname maßgeblich. Die zum Namen gehörenden Adelsbezeichnungen und Zusätze wie Freiherr, Graf, von, van, ten und dergleichen bleiben unberücksichtigt.
2. Bei Verfahren ohne Antragsgegner richtet sich die Zuständigkeit nach dem Namen des Antragstellers, hilfsweise des Betroffenen, bei mehreren Antragstellern oder Betroffenen nach dem alphabetisch zuerst vorkommenden Familiennamen der Antragsteller oder Betroffenen, hilfsweise bei Gleichheit der Nachnamen nach dem alphabetisch zuerst vorkommenden Vornamen der Betroffenen.
3. Bei Klagen oder Anträgen gegen Städte, Gemeinden, Ämter, Landkreise, Ortskrankenkassen oder Kirchengemeinden richtet sich die Zuständigkeit nach dem Anfangsbuchstaben der örtlichen Bezeichnung.
4. Bei Klagen gegen den Staat oder öffentlich-rechtliche Körperschaften, soweit sie nicht unter 2) fallen, ist maßgeblich der Anfangsbuchstabe des ersten Hauptworts der amtlichen Bezeichnung des Staates oder der Körperschaft, wobei jedoch das Wort „Land“, soweit es nicht Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes ist, außer Betracht bleibt.
5. Bei Klagen gegen Firmen, Gesellschaften, Vereine, Anstalten oder andere juristische Personen, die einen Familien- oder Ortsnamen enthalten, ist dieser maßgebend, gleichgültig ob er als Hauptwort, Eigenschaftswort oder Bestandteil eines zusammengesetzten Wortes vorkommt; sind Familien- und Ortsnamen enthalten, ist der an erster Stelle stehende Familien- bzw. Ortsname maßgebend.

Bei Fehlen eines Familien- oder Ortsnamens kommt es auf den ersten Buchstaben der Firmenbezeichnung an.

6. Bei Klagen gegen den Testamentsvollstrecker ist maßgeblich der Name des Erblassers.
7. Bei Klagen gegen den Verwalter einer Konkursmasse ist auf den Namen des Gemeinschuldners abzustellen.
8. Bei Klagen gegen den Verwalter einer Zwangsverwaltung ist maßgeblich der Name des Schuldners.
9. Nachträgliche Namensänderungen ändern nichts an der Zuständigkeit.
10. Für Familiensachen, die denselben Personenkreis oder dieselben Kinder betreffen, ist die Richterin bzw. der Richter zuständig, die bzw. der für ein anhängiges Familienverfahren desselben Personenkreises bzw. derselben Kinder zuständig ist.

Wittlich, 16.12.2025

**D a s P r ä s i d i u m d e s A m t s g e r i c h t s**

gez. Dr. Ehses

gez. Okfen

gez. Boxberg